

nachrichtlich:

Bezirksämter von Berlin Geschäftsbereich Gesundheit
Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Landesjugendhilfeausschuss
Landesjugendring
Berliner Vertragskommission Jugendhilfe
Familiengerichte
Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
Rechnungshof von Berlin

Geschäftszeichen III C 31
Bearbeitung Bettina Frank
Zimmer 5 B 28
Telefon 030 9026 5572
Vermittlung ■ intern 030 9026 7 ■ 926

Fax +49 30 9026 5026
eMail bettina.frank@senbjfw.berlin.de

Datum 29.11.2013

www.berlin.de/sen/bwf

Jugend-Rundschreiben Nr. 3 / 2013

über

verbindliche Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Neufassung¹)

Dem Schutz des Kindeswohls sind alle in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte verpflichtet. Nach § 8a Abs. 1 SGB VIII soll diesem Auftrag insbesondere dadurch entsprochen werden, dass Anzeichen von Gefährdungen und das Gefährdungsrisiko frühzeitig erkannt, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eingeschätzt und entsprechend gehandelt wird. Die „Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den Jugend- und Gesundheitsämtern der Bezirksämter des Landes Berlin (AV Kinderschutz Jug Ges)“ bestimmen dazu Standards zur Risikoabschätzung bei Tätigwerden im Falle von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und ein zweistufiges Verfahren².

Die bewährten und gemeinsam mit den bezirklichen Jugendämtern weiterentwickelten Bewertungs- und Dokumentationsverfahren und -instrumente werden als Unterstützung der Fachkräfte

¹ Die vorliegende Neufassung ist das Ergebnis der von der AG 12 „Reaktiver Kinderschutz“ in den Jahren 2011 und 2012 durchgeführten Evaluation des Berliner Kinderschutzverfahrens.

² Vgl. Gemeinsame Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den Jugend- und Gesundheitsämtern der Bezirksämter des Landes Berlin (AV Kinderschutz Jug Ges) in der jeweils gültigen Fassung

bei der Wahrnehmung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe des Kinderschutzes mit diesem Rundschreiben dargestellt.

Soweit besondere Vorgaben insbesondere im Bereich des Berliner Rahmenvertrags für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRV Jug) und der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV TAG) oder an anderer Stelle verbindliche Vorgaben für das Verfahren in Kinderschutzfällen vorgeben, bleiben diese unberührt.

I. Berliner Kinderschutzverfahren in Einrichtungen und Diensten in freier Trägerschaft der Jugendhilfe und für Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe (ausgenommen RSD):

„Berlineinheitlicher Ersteinschätzungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ (Ersteinschätzungsbogen)³

Träger von Einrichtungen und Diensten in freier Trägerschaft und Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe (ausgenommen RSD — siehe hierzu Ausführungen unter II.) sind im Rahmen des § 8a Abs 4 SGB VIII verpflichtet, bei Anzeichen von Gefährdungssituationen zunächst eigenständig eine Risikoabklärung unter Beteiligung von Kind und Sorgeberechtigten ggf. unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ vorzunehmen. Als Grundlage für die Gefährdungseinschätzung und Dokumentation soll der Ersteinschätzungsbogen dienen (Anlage 1). Wird dabei deutlich, dass die Gefährdungssituation so gravierend ist, dass akuter Handlungsbedarf besteht, muss eine sofortige telefonische Meldung an das zuständige Jugendamt (Zentraler Krisendienst Kinderschutz - Bezirkseinwahl + 55555) und die Übermittlung des fallbezogenen Ersteinschätzungsbogens erfolgen.

Ungeachtet dieses Verfahrens besteht für das Jugendamt die Verpflichtung, Träger bei Anfragen in Kinderschutzsachen zu beraten.

Erhält das Jugendamt Hinweise, auch wenn sie nicht über den Ersteinschätzungsbogen übermittelt werden, ist es verpflichtet, diesen nachzugehen.

II. Berliner Kinderschutzverfahren im RSD der Jugendämter:

1. „Berlineinheitlicher 1.Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung“ (1. Check)

Kinderschutz ist eine — insbesondere für den RSD — wesentliche Aufgabe der Jugendämter. Die Verantwortung bei der Sicherstellung von Kinderschutzaufgaben setzt ein hohes Maß an fachlicher Professionalität und ein fundiertes Methodenverständnis voraus. Mit dem „Netzwerk Kinderschutz“ und den Ausführungsvorschriften (AV Kinderschutz Jug Ges) wurden daher Verfahrensstandards definiert.

Der Umgang mit Kindeswohlgefährdung bedarf einer respektvollen und die Menschenwürde achtenden Haltung. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind daher die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

³ Vgl. Beschluss der AGBÖJ vom 10.10.2012

Das Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im RSD ist mehrstufig. Es erfolgt nach den Vorgaben des Handlungsleitfadens zum Berliner Kinderschutzverfahren (Anlage 3) und beinhaltet:

1. den „1. Check für eine Mitteilung bei eventueller Kindeswohlgefährdung“ (Anlage 2)
2. den „Berliner Kinderschutzbogen“ (Anlage 4).

Jede Meldung, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält - unabhängig davon, ob sie schriftlich, mündlich, telefonisch oder anonym erfolgt - ist schriftlich aufzunehmen (vgl. AV Kinderschutz Jug Ges in der jeweils gültigen Fassung).

Ist aufgrund der ersten Risikoeinschätzung eine Kindeswohlgefährdung nicht auszuschließen, erfolgt eine weitergehende Prüfung. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des RSD oder des Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) verschaffen sich vor Ort durch Inaugenscheinnahme des Kindes ein gründliches Bild zum bestehenden Gefährdungsrisiko.

Die Einschätzung sowie das Hilfe- und Schutzkonzept müssen schriftlich dokumentiert und von der Leitung der zuständigen Organisationseinheit schlussgezeichnet werden.

Kann mit dem 1. Check eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist eine weitergehende Prüfung auf der Grundlage des "Berliner Kinderschutzbogens" notwendig.

2. Berliner Kinderschutzbogen (Kinderschutzbogen)

Der Kinderschutzbogen ist ein Diagnoseinstrument zur systematischen Erhebung und Verwertung relevanter Informationen in einer Familie bei Kindeswohlgefährdung. Er dient dazu, die Gefährdung von Kindern verlässlich wahrzunehmen und im Umgang mit den Eltern kompetent zu handeln.

Der Kinderschutzbogen ist Bestandteil eines strukturierten Verfahrens und kann fachliche Grundlage für die Antragstellung beim Familiengericht sein. Darüber hinaus unterstützt er die Kommunikation und Koordination unter Fachkräften.

Der Kinderschutzbogen ist für jeden Minderjährigen von 0 bis unter 18 Jahren einzusetzen.

Die Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist ein Prozess. Daher ist es wichtig, Eintragungen mit Datum zu versehen, weil sich Erkenntnisse im laufenden Prozess verändern können. In die laufende Überprüfung ist dabei immer die Einschätzung der gegenwärtigen Sicherheit eines Kindes vor akut schädigenden Formen von Kindeswohlgefährdung einzubeziehen.

Die Anwendung des Kinderschutzbogens erfolgt nach der Vorgabe des „Leitfaden zum Kinderschutzverfahren“ (Anlage 4). Der Aufbau des Kinderschutzbogens ist der Übersicht in der Anlage 4a zu entnehmen.

Verpflichtend sind bei nicht auszuschließender Kindeswohlgefährdung folgende Arbeitsblätter anzuwenden:

- Arbeitsblatt „Einschätzungsübersicht“
- Arbeitsblatt „Einschätzung der Kindeswohlgefährdung“
- Arbeitsblatt „Hilfe- und Schutzkonzept“.

IV. Datenübermittlung - Fallübergabe im Rahmen des Schutzauftrags (§ 8a, Abs. 5 SGB VIII)

§ 8a Abs. 5 SGB VIII enthält insbesondere für die Fälle eines Zuständigkeitswechsels (vgl. § 86c Abs. 2 SGB VIII) die Verpflichtung des nicht mehr zuständigen öffentlichen Trägers, dem neu zuständigen örtlichen Träger mitzuteilen, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt sind oder werden. Die Verpflichtung zur Weitergabe der notwendigen Daten schließt die Übergabe der entsprechenden schriftlichen Unterlagen im Berliner Kinderschutzverfahren ein.

Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden öffentlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

V. Qualitätsentwicklung

Die mit diesem Rundschreiben vorgegebenen gemeinsamen fachlichen Standards werden prozesshaft weiter entwickelt und angepasst. Die Auswertung erfolgt regelmäßig durch die AG 12 - Reaktiver Kinderschutz - mit dem Ziel, Veränderungsvorschläge der Arbeitsgemeinschaft der Berliner Öffentlichen Jugendhilfe (AG BÖJ) zur Beschlussfassung vorzulegen.

VI. Klarstellung

Das Jugend-Rundschreiben Nr. 5 / 2008 mit seinen Anlagen ist hiermit gegenstandslos.

Im Auftrag

Nachmann